



Abklärung zur Meldepflicht Gefahrgutbeauftragte (GGB)

Unternehmungen, die gefährliche Güter (Gefahrgut) auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen müssen gemäss Art. 7 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter eine, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte (GGB) ernennen und der Vollzugsbehörde unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung die Namen der GGB und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Geltungsbereich

- kein Umgang mit Gefahrgut: Unternehmen nicht im Geltungsbereich der GGBV
- Umgang mit Gefahrgut: Unternehmen im Geltungsbereich der GGBV
 - unter** der höchstzulässigen Menge nach Art. 5 GGBV: Gefahrgutliste ausfüllen
 - über** der höchstzulässigen Menge nach Art. 5 GGBV: Meldung (GGB) einreichen

Gefahrgutliste	
UN-Nr.	Bezeichnung

Bestätigung der obigen Angaben

Name	Vorname	
Firma	Funktion	
PLZ / Ort		
Telefon	Email	Fax
Ort	Datum	Unterschrift

Bitte einsenden an:

Kantonales Laboratorium Bern, Umweltsicherheit, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern

Gesetzliche Grundlagen

Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) SR 741.622